



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An den
GKV-Spitzenverband

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit

Arbeitsgemeinschaft der medizinisch-
wissenschaftlichen Fachgesellschaften

Bundesärztekammer

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe

Bundespsychotherapeutenkammer

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1680

FAX +49 (0) 228 619 - 1841

E-MAIL Dirk.Goepffarth@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Dr. Dirk Göppfarth

DATUM 16. Juli 2009

AZ VII2-5572.02-644/2008

(bei Antwort bitte angeben)

Anhörung des GKV-Spitzenverbandes zur Auswahl der im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten für das Ausgleichsjahr 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt hat am 29. Mai 2008 erstmalig die im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten festgelegt. Der wissenschaftliche Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs hat diese Auswahl in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; das Bundesversicherungsamt hat auf dieser Grundlage nach Anhörung des GKV-Spitzenverbandes die im Ausgleichsjahr 2010 zu berücksichtigenden Krankheiten bis zum 30. September 2009 festzulegen.

Der wissenschaftliche Beirat hat die Auswahl der Krankheiten überprüft und uns Empfehlungen unterbreitet. Wir beabsichtigen, dieser Empfehlung zu folgen und die in der Anlage dargestellte Festlegung zu treffen.

Wir bitten Sie deshalb um Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung der im Risikostruktur-
ausgleich im Ausgleichsjahr 2010 zu berücksichtigenden Krankheiten bis Freitag, den
14. August 2009. Nach Ablauf dieser Frist werden wir die endgültige Festlegung treffen und
bekannt geben.

Beigefügt übersenden wir Ihnen zwei Dokumente zur Krankheitsauswahl. Anlage 1 doku-
mentiert die ausgewählten Krankheiten und die Zuordnung der ICD-Codes zu den Krank-
heiten. Anlage 2 dokumentiert die vorgenommenen Änderungen und die Entscheidungsfin-
dung des BVA.

Zu den übrigen nach § 31 Abs. 4 RSAV durch das BVA zu treffenden Festlegungen werden
wir Sie gesondert anhören.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Göppfarth

Anlagen